Deutscher Bundestag **Drucksache 19/14889**

19. Wahlperiode 06.11.2019

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Detlev Spangenberg, Jörg Schneider, Dr. Robby Schlund, Paul Viktor Podolay, Uwe Witt, Jürgen Braun, Udo Hemmelgarn, Ulrich Oehme, Dr. Heiko Wildberg, Dr. Christian Wirth, Tino Chrupalla, Dr. Gottfried Curio, Markus Frohnmaier, Mariana Harder-Kühnel, Dr. Heiko Heßenkemper, Karsten Hilse, Martin Hohmann, Stefan Keuter, Jörn König, Frank Magnitz, Jens Maier, Andreas Mrosek, Frank Pasemann, Tobias Matthias Peterka, Jürgen Pohl, Uwe Schulz, Dr. Harald Weyel, Verena Hartmann und der Fraktion der AfD

zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 19/13397, 19/13547, 19/14871 –

Entwurf eines Gesetzes für bessere und unabhängigere Prüfungen (MDK-Reformgesetz)

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Reform der Medizinischen Dienste der Krankenkassen (MDK), “Entwurf eines Gesetzes für bessere und unabhängigere Prüfungen (MDK-Reformgesetz)”, sieht Prüfquoten für die von den nun selbständigen Medizinischen Diensten (MD) durchzuführenden Prüfverfahren von Krankenhausabrechnungen vor. Damit soll der entsprechende Umfang von Prüfungen und auch der damit verbundene Verwaltungsaufwand reduziert werden [1].

Damit wird jedoch den Krankenkassen und folgend den Beitragszahlern durch planwirtschaftliche Vorgaben des Staates das Recht verwehrt, Falschabrechnungen überprüfen zu lassen, sobald eine vorgegebene Prüfquote erreicht wurde. Ungerechtfertigte Rechnungen zahlen zu müssen, verletzt aber das fundamentale Prinzip der Vertragsgerechtigkeit und schafft Fehlanreize bei der Erstellung der betreffenden Rechnungen.

---

[1] Bundestagsdrucksache 19/13397: Entwurf eines Gesetzes für bessere und unabhängigere Prüfungen (MDK-Reformgesetz). Berlin 2019.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. einen Gesetzentwurf für bessere und unabhängigere Prüfungen (MDK-Reformgesetz) vorzulegen, welcher den Krankenkassen das Recht einräumt, jede Rechnung bei begründetem Verdacht auf Falschabrechnung prüfen zu lassen,
2. dabei sicherzustellen, die Anzahl der Prüfungen in einem angemessenen Rahmen zu halten, indem Prüfungen nur dann durchgeführt werden dürfen, wenn die Begründung der Kasse durch den unabhängigen MD anerkannt wurde,
3. dabei sicherzustellen, dass die zu prüfenden Leistungen eindeutig definiert sind.

Berlin, den 31. Oktober 2019

Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion

Begründung

Die pauschale Begrenzung der Prüfungen von Krankenhausabrechnungen durch Quoten versagt den Krankenkassen das Recht dazu, die Zahlungsaufforderungen der Krankenhäuser in allen begründeten Verdachtsfällen prüfen zu können. Die Kassen sollten daher jede Rechnung durch den MD, unabhängig von vorgegebenen Quoten, prüfen lassen dürfen. Dies ist auch im Interesse der Versicherten, zu deren Lasten falsche Klinikabrechnungen gehen. Um die Anzahl der Prüfungen in einem angemessenen Rahmen zu begrenzen, berechtigten Verdachtsfällen jedoch nachgehen zu können, sollten Prüfungen nur dann durchgeführt werden, wenn die Begründung der Kasse durch eine unabhängige Begutachtung des selbstständigen MD anerkannt wurde.

Um sowohl die Erstellung korrekter Abrechnungen, als auch die Begründungen von Beanstandungen sowie die Prüfungen selbst zu vereinfachen2 und damit den Prüfungsaufwand zu reduzieren, soll sichergestellt sein, dass abzurechnende Leistungen möglichst eindeutig definiert sind.

[2] Deutscher Bundestag, Ausschuss für Gesundheit: Ausschussdrucksache 19 14 0102(18); Stellungnahme der Deutschen Krankenhausgesellschaft zum Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Gesetz für bessere und unabhängigere Prüfungen – MDK-Reformgesetz – sowie zu den Änderungsanträgen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD (Ausschussdrucksache 19(14)104.1) anlässlich der öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Gesundheit des Deutschen Bundestages am 14. Oktober 2019, Berlin, 10.10.2019, S. 41

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.